

RICHTLINIEN für den (FÖRDER)ZUSCHUSS zu den Kanalgebühren der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf gewährt Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohnern (natürlichen Personen) einen Förderzuschuss zu den Kanalgebühren, wenn diese über ein sehr niedriges, armuts- und ausgrenzungsgefährdendes Einkommen verfügen, ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben und die weiteren Voraussetzungen für diesen Zuschuss vorliegen.
- (2) Der Förderzuschuss zu den Kanalgebühren kann je Haushalt immer nur für ein Kalenderjahr und bis längstens 31. Dezember beantragt werden. Für das Kalenderjahr 2024 ist die Antragstellung bis 31. Dezember 2024 (bei der Gemeinde einlangend) möglich.
- (3) Die Gewährung dieses Förderzuschusses erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag gemäß § 3, womit gleichzeitig diese Richtlinien von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller als verbindlich anerkannt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Förderzuschusses besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.
- (5) Dieser Förderzuschuss wird nicht parallel zu einer bereits bewilligten Förderung von Schmutzwasserkanalgebühren (iSd Richtlinien gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 2008, TOP 11 Neufassung) gewährt.

§ 2 Förderung

- (1) Der Förderzuschuss zu den Kanalgebühren beträgt gestaffelt nach der Berechnungsfläche des Objekts, das von einem Haushalt bewohnt wird

a) für bzw. im Kalenderjahr 2024

bis 100 m ²	0,80 EUR/m ² , max. 80,00 EUR
bis 150 m ²	110,00 EUR
mehr als 150 m ²	140,00 EUR

sowie

b) für bzw. ab dem Kalenderjahr 2025

bis 100 m ²	0,60 EUR/m ² , max. 60,00 EUR
bis 150 m ²	80,00 EUR
mehr als 150 m ²	100,00 EUR

Handelt es sich um eine Wohnung, so wird für die Bemessung des Zuschusses die Wohnnutzfläche anstelle der Berechnungsfläche herangezogen und in obigen Tabellen sinngemäß angewendet.

Bei nicht ganzjährigem Hauptwohnsitz wird der Zuschuss aliquot nach zurückgelegten Monaten gewährt.

(2) Der Zuschuss zu den Kanalgebühren wird bis zu einem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf von 1.391,99 EUR¹ gewährt. Dazu wird das Bruttoeinkommen jenes Jahres, das vor dem Jahr liegt², wofür um diesen Zuschuss angesucht wird und dem antragstellenden Haushalt zuzurechnen ist, zusammengerechnet und durch den Gewichtungsfaktor dieses Haushalts dividiert.

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der einzelnen Faktoren sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie folgt ermittelt:

Person im Haushalt	Gewichtungsfaktor ³
Erste erwachsene Person	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher	1,3
Jede weitere erwachsene Person	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,5

Bei der Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf bleiben anrechnungsfrei: Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, NÖ Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe, NÖ Heizkostenzuschuss.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein im Antrag bekannt zu gebendes Bankkonto. Im Fall von Abgaberrückständen beim GVA Mödling wird der Zuschuss zu den Kanalgebühren dem Kundenkonto des antragstellenden Haushalts gutgebracht. Eine gesonderte schriftliche Verständigung vom Ergebnis des Antrages erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag um Förderzuschuss zu den Kanalgebühren kann formlos – persönlich oder per E-Mail – beim GVA Mödling (gebuehren@gvamoedling.at) oder im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Amtshaus (soziales@perchtoldsdorf.at) eingebracht werden.

(2) Diese Richtlinien stehen elektronisch zum Download auf der Homepage der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Verfügung.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Aktueller Abgabenbescheid des GVA Mödling betreffend Kanalgebühren (bspw. im Fall eines Einfamilienhauses)

¹ Die Armuts- und Ausgrenzungsgefährdungsschwelle gemäß EU-SILC 2022 beträgt ab dem Jahr 2023 1.392,00 EUR.

² Für das Kalenderjahr 2024 wird das Bruttoeinkommen aus dem Jahr 2023 herangezogen.

³ Die Gewichtungsfaktoren orientieren sich an den von der Statistik Austria, der OECD bzw. der EU verwendeten Skalen.

- Aktuelle Betriebskostenabrechnung der jeweiligen Hausverwaltung (im Fall einer Wohnung)
- Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus jenem Kalenderjahr, das dem Jahr, wofür um den Zuschuss zu den Kanalgebühren angesucht wird, vorangegangen ist.⁴

(4) Als Einkommensnachweise kommen in Betracht:

(a) unselbstständig Erwerbstätige: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

(b) selbstständig Erwerbstätige: letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

(c) Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 3 Abs 4 lit a, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 3 Abs 4 lit b.

(5) Bei den in Abs 4 aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sind.

(6) Der Antrag um Förderzuschuss zu den Kanalgebühren ist inklusive der erforderlichen Nachweise gemäß Abs 3 vom Beginn bis zum Ende jenes Kalenderjahres, wofür angesucht wird, möglich und kann wahlweise beim GVA Mödling bzw. im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf schriftlich eingebracht werden. Im Kalenderjahr 2024 kann dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 2024 (beim GVA Mödling bzw. der Gemeinde einlangend) gestellt werden.

⁴ Für Anträge um Zuschuss zu den Kanalgebühren für das Kalenderjahr 2024 sind Einkommensnachweise bzw. sonstige Bestätigungen aus 2023 relevant.

§ 4 Rückerstattung des Förderzuschusses

Wurde der Förderzuschuss zu den Kanalgebühren infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, kann dieser Zuschuss zurückverlangt werden.

§ 5 Datenverkehr

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichert die vertrauliche Behandlung der dem Ansuchen um Förderzuschuss zu den Kanalgebühren zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 22. März 2024 in Kraft.

Perchtoldsdorf, 21. März 2024

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.